

**Instruction für die in den verschiedenen Abtheilungen aufgestellten
Sections-Commissäre.**

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna] : [publisher not identified], [1831]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/jc5z2pc2>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Instruction

für die in den verschiedenen Abtheilungen aufgestellten
Sections-Commissäre.

Erstens: Die in jeder Abtheilung aufgestellten Sections-Commissäre unterstehen dem für jede Abtheilung aufgestellten politischen Abtheilungs-Commissär unmittelbar, und sie sind als seine nächsten und wichtigsten Mitarbeiter zur Erreichung des Zweckes, um den es sich handelt, zu betrachten, welcher der ist: die asiatische Brechruhr von Wien entfernt zu halten, und wenn sie doch eindringen sollte, diese Seuche so schnell wie möglich zu heilen und zu unterdrücken.

Um dieses zu bewirken, hat sich

Zweitens: der Sections-Commissär eine genaue Kenntniß seiner Section und der in derselben befindlichen Häuser und Wohnungen, dann eine genaue Uebersicht der dortselbst Wohnenden zu verschaffen.

Das Erstere wird jeder Sections-Commissär durch eine wiederholte und aufmerksame Respicirung der ihm zur Aufsicht zugewiesenen Häuser und Wohnungen sich eigen machen; das Letztere wird er sich dadurch zu verschaffen haben, daß er eine genaue Beschreibung aller in seiner Section Wohnenden, und zwar in der Art zu veranlassen hat, daß die Bewohner jedes Hauses, und zwar wohnungsweise, von ihm aufgenommen und eigens verzeichnet werden. Dem Sections-Commissäre, welcher sich diese nothwendige örtliche Kenntniß der ihm zugewiesenen Sectionen und der darin wohnenden Personen so gleich zu verschaffen hat, liegt weiters ob:

Drittens: die in seiner Section befindlichen Häuser und Wohnungen täglich wenigstens Einmahl zu untersuchen, und mit dieser Untersuchung spätestens Morgens um sieben Uhr, und manchemahl auch selbst um fünf Uhr Morgens zu beginnen. Bey dieser Untersuchung hat der Sections-Commissär

Viertens: seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten,

- a) ob auf der Straße, in den Häusern und in den Wohnungen die nöthige Reinlichkeit herrscht;
- b) ob die Wohnungen nicht mit Menschen überfüllt, und überhaupt nicht sanitätswidrig sind;
- c) ob in diesen Häusern keine Kranken sich befinden;
- d) ob die Bewohner der Häuser nicht dem Mangel und der Noth ausgesetzt sind;
- e) ob sich in die Wohnungen keine verdächtigen Fremden eingeschlichen haben, wober vorzüglich auf die in den Wohnungen vorkommenden Bettgeher und Afer-Parteyen ein sorgfältiges Augenmerk zu richten ist.

Fünftens: Kann der Sections-Commissär die entdeckten Gebrechen selbst abstellen, so hat er dieses sogleich zu veranlassen; er wird daher die bemerkte Unsauberkeit auf der Straße, in den Häusern und Wohnungen zu beseitigen, die mit Menschen überfüllten Wohnungen durch Ausmittlung der der Menschenzahl zusagenden, sonach nöthigen Wohnungsabtheile zu entleeren, die gänzliche Räumung von sanitätswidrigen Woh-

nungen zu veranlassen, die Kranken aufmerksam zu beobachten, und wenn ihnen Pflege und Wartung fehlen, oder der Gesundheitszustand die Belassung zu Hause nicht erlauben sollte, die Verschaffung des Kranken in das allgemeine Krankenhaus zu verfügen haben.

Sollten in den Häusern oder Wohnungen Kranke mit bedenklichen Symptomen angetroffen werden; so hat der Sections-Commissär das Haus oder wenigstens die Wohnung, in welcher sich der verdächtige Kranke befindet, sogleich abzusperren, und die unverweilte Anzeige von diesem Vorfalle dem Abtheilungs-Commissäre und dem Abtheilungs-Arzte zu erstatten, damit der Zustand des Erkrankten sogleich untersucht, und nach Umständen das Nöthige verfügt werden kann.

In jenen Wohnungen, wo ein Nothstand wahrgenommen wird, hat der Sanitäts-Commissär die nöthige Unterstützung zu verschaffen, und vorzüglich dahin zu wirken bemühet seyn, daß die Nothleidenden mit den nöthigen Nahrungsmitteln, und wenigstens mit einer guten Suppe von den übrigen Bewohnern der Section versehen werden.

Ueber die bey der täglichen Revision vorgefundenen verdächtigen Fremden, die in der aufgenommenen Beschreibung nicht enthalten sind, hat der Sections-Commissär sogleich dem Abtheilungs-Commissäre die Anzeige zu erstatten.

Sollten die Bemühungen des Sections-Commissärs zur Beiseitigung der entdeckten Gebrechen nicht zureichen, so hat derselbe

Sechstens: diese dem Abtheilungs-Commissäre auf der Stelle anzuzeigen, damit von dieser Seite die wirksame Abhilfe ohne Verzug zu treffen möglich gemacht wird.

Siebentens: Wenn die asiatische Brechruhr die gegen Ungarn und Galizien gezogenen Militär-Cordone überschritten haben, und daher in die Provinzen Mährens und Nieder-Oesterreichs selbst eindringen sollte; so wird der Sections-Commissär die Revision der ihm zugewiesenen Section dann täglich zwei Mahl, und zwar Morgens um 7 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr zu beginnen, und seine Aufmerksamkeit auf die in dem §. 4 bezeichneten Gegenstände, besonders auf den in den Häusern sich zeigenden Gesundheitszustand zu verdoppeln, und wenn sich nur die mindesten Symptome der asiatischen Brechruhr bey einzelnen Individuen zeigen sollten, sogleich nach der im §. 5 vorgeschriebenen Art vorzugehen haben.

Sollte in der, dem Commissäre unterstehenden Section die asiatische Brechruhr selbst ausbrechen, so hat derselbe

Achtens: die allenfalls nöthig befundene Absperrung von Wohnungen und Häusern aufmerksam zu überwachen; seine Vorsorge auf die übrigen, von der Seuche nicht ergriffenen Häuser und Wohnungen mit verdoppeltem Eifer zu richten, und auch dafür besorget zu seyn, daß den in seiner Section abgesperrten Wohnungen und Häusern die nöthigen Lebensbedürfnisse verschafft, und wenn sich hierbey ein Mangel zeigen sollte, diesem sogleich entweder selbst, oder durch die Einwirkung des aufgestellten Abtheilungs-Commissärs abgeholfen werde.

Neuntens: Die Sections-Commissäre haben alle Tage über den Erfolg ihrer Respicirung, mit Hinsicht auf die ihnen obliegenden, in dem §. 4 näher bezeichneten wesentlichen Pflichten dem vorgesetzten Abtheilungs-Commissäre einen mündlichen Rapport zu erstatten, wenn es die Sections-Commissäre nicht selbst vorsehen sollten, schriftliche Rapporte abzugeben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sections-Commissäre außerordentliche Vorfälle ohne Verzug jedes Mahl dem politischen Abtheilungs-Commissär anzuzei-

gen und denselben in Kenntniß zu setzen haben, was von ihrer Seite bey solch außerordentlichen Vorfällen bereits verfügt wurde.

Auf jeden Fall müssen sich alle Sections-Commissäre wenigstens des Tages Einmahl bey dem Abtheilungs-Commissär versammeln, zu welcher Zusammentretung der Ort und die Stunde zu bestimmen demselben überlassen ist.

Zehntens: Wenn die Cholera in der zugewiesenen Section ausbrechen sollte, so hat jeder Sections-Commissär täglich den Ausweis über den Krankenstand in der Section dem Abtheilungs-Commissär nach dem beyliegenden Formulare vorzulegen.

Elfte: Den Sections-Commissären wird endlich Thätigkeit, ein ruhiges, bescheidenes Benehmen mit den ihnen zugewiesenen Hauseigenthümern und Wohn-Parteyen besonders anempfohlen und auch zur Pflicht gemacht, den Weisungen der Abtheilungs-Commissäre schnelle und pünctliche Folge zu leisten, mit den betreffenden Polizey-Bezirks-Directionen und den Wach-Commandanten im guten Einverständnisse zu leben, und mit einer keine Gefahr scheuenden Hingebung sich den ihnen obliegenden Pflichten zu widmen, was zwar bey dem stets regen Sinne der hiesigen Bürgerschaft für alles Gute und Nützliche, in einer für die Stadt Wien so höchst verhängnißvollen Epoche ohnehin mit Zuversicht erwartet werden kann.

Wien den 20. Julius 1831.

Kranken = Rapport

vom 1. März 1831.

vom 1. März 1831.

[illegible]